Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

WHO-Noise-Guidelines – Einordnung in die bestehende Gesetzgebung

Arbeitstagung Umweltmedizin/-hygiene des ÖGD NRW am 11.09.2019 in Duisburg

Dr. Irene Scheler, Referat V-6 MULNV

Unterschiede und Gemeinsamkeiten WHO / Lärmschutzgesetzgebung

WHO	Lärmschutzgesetzgebung
Gesundheitsbegriff: Auf den einzelnen Menschen bezogen: Zustand des körperlichen und/oder geistigen subjektiven Wohlbefindens; Auf eine Population bezogen: ein möglichst geringes Ausmaß an Krankheitslast	Gesundheitsbegriff: Schädliche Umwelteinwirkung = Gefahren (unter Berücksichtigung sensibler Bevölkerungsgruppen), erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen (Einstellung eines/r durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers/in) für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft;
Werte nach von der WHO festgelegten Kriterien aus Studien abgeleitet, nach rein gesundheitlichen Gesichtspunkten	Grenz-/Richtwerte orientieren sich an gesundheitlichen Wirkungen und gesellschaftlichem Konsens betroffener Gruppen

Unterschiede und Gemeinsamkeiten WHO / Lärmschutzgesetzgebung

WHO	Lärmschutzgesetzgebung
L_{den}	L_{day} (EU-Richtlinie arbeitet mit L_{den}, lässt aber ebenfalls L_{day} für die Mitgliedstaaten zu)
L_{night}	L_{night}
keine Maximalpegelbetrachtung	Grenzen für Einwirkung Maximalpegel zumindest im Fluglärmschutzgesetz
Betrachtung sektoral nach Lärmquellen	Regelung sektoral nach Lärmquellen

Straßenverkehrslärm

WHO	16. BImSchV - VerkehrslärmschutzVO
L_{den} 53 dB(A)	L_{day} 57 – 69 dB(A)
L_{night} 45 dB(A)	L_{night} 47 - 59 dB(A)

- Unterschiedliche Werte je nach Gebiet
- Werte für Wohngebiete bis Mischgebiete:
- tags 59 – 64 dB(A)
- nachts 49 – 54 dB(A)

Schienenverkehrslärm

WHO	16. BImSchV
L_{den} 54 dB(A)	L_{day} 57 – 69 dB(A)
L_{night} 44 dB(A)	L_{night} 47 - 59 dB(A)

- Unterschiedliche Werte je nach Gebiet
- Berechnung der Pegel bezieht Charakteristika des Schienenverkehrslärm ein (Unterschied zu Straße)
- Werte für Wohngebiete bis Mischgebiete:
- tags 59 – 64 dB(A)
- nachts 49 – 54 dB(A)

Fluglärm

WHO	FluLärmG	
	Bestand	Neu
L_{den} 45 dB(A)	L_{day} 60 / 65 dB(A)	L_{day} 55 / 60 dB(A)
L_{night} 40 dB(A)	L_{night} 55 dB(A)	L_{night} 50 dB(A)
	L_{max} 57 dB(A) (6 x)	L_{max} 53 dB(A) (6 x)

Lärm von Windenergieanlagen

WHO	TA Lärm
L_{den} 45 dB(A)	L_{day} 45 – 70 dB(A)
L_{night} ----	L_{night} 35 - 50 dB(A)

- Unterschiedliche Werte je nach Gebiet
- Werte für Wohngebiete bis Mischgebiete:
- tags 50 – 60 dB(A)
- nachts 35 – 45 dB(A)
- Gilt auch für alle anderen Anlagen
- Neu für urbane Gebiete: 63 dB(A) tags / 48 dB(A) nachts
- Gesonderte Betrachtung von u.a. Pegelspitzen, Impulshaltigkeit, ….

Freizeitlärm

- Kein direkter Vergleich möglich

- WHO: Jahresmittelwert für alle Freizeitlärm-Quellen: 70 dB L_{eq}
- Max. Lautstärke bei tragbaren Audiogeräten gem. Norm EN 60950: 85 dB(A)

- Erlass „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“
- Berücksichtigung von Ruhezeiten

„Grenze zur Gesundheitsgefahr“ – die Rechtsprechung

- 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (ohne Angabe der Messgröße)
- Hier ist zur Beurteilung eine Gesamtlärmbetrachtung geboten
- Beschluss Ausschuss Physikalische Einwirkungen der LAI vom Juli 2019: Reduzierung auf 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nötig aufgrund aktueller Ergebnisse aus der Lärmwirkungsforschung → Anpassung 16. BImSchV nötig → LAI / UMK-Befassung angestrebt

Fazit:

- Richtwerte für Umgebungslärm der WHO und der rechtlichen Regelungen nicht einfach vergleichbar
- Aber: WHO-Empfehlungen geben Hinweise, woran – aus Lärmwirkungssicht – rechtlich zu arbeiten wäre
- WHO-Empfehlungen für Gesamtlärm nachts (40dB/55dB) gelten weiter
- Gegenströmung: Forderungen nach Absenkung von Umweltstandards wg. Interessenkonflikten, z. B. in Ballungsräumen (Nachverdichtung) → weniger strenge Werte der TA Lärm in „Urbanen Gebieten“